

INFOBRIEF

FINANZIERUNG VON MAßNAHMEN DER WOHNRAUMANPASSUNG

Maßnahmen der Wohnraumanpassung sind mit unterschiedlichem finanziellem Aufwand verbunden. Unter bestimmten Voraussetzungen und abhängig von der Ursache der Beeinträchtigung kommen zur (teilweisen) Finanzierung verschiedene Kostenträger in Frage.

Entsprechend der individuellen Situation können folgende Kostenträger zuständig sein:

Gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft)

Sie finanziert Maßnahmen der Wohnraumanpassung, wenn die Behinderung auf einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist.

Rentenversicherungsträger und Integrationsamt

Berufstätige Personen mit einer Behinderung haben einen Anspruch auf die Kostenübernahme der behindertengerechten Gestaltung ihrer Wohnung durch den jeweiligen Rehabilitationsträger:

- Rentenversicherung bei mehr als 15jähriger Beitragszahlung in die Rentenkasse
- Integrationsamt bei Arbeitnehmern, die erstmals nach Eintritt der Behinderung die Berufstätigkeit aufnehmen

Pflegeversicherung

Pflegebedürftige Personen, die Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz erhalten, können für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes bei ihrer zuständigen Pflegekasse einen Zuschuss von maximal 4000 € beantragen.

Der Zuschuss bezieht sich auf Baumaßnahmen und umfasst alle notwendigen, baulichen Veränderung zur individuellen Wohnraumanpassung als eine Maßnahme (sind beispielsweise der Umbau des Bades und eine Rampe an der Eingangstür notwendig, gilt dies als eine Maßnahme). Tritt eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes bzw. eine Zunahme der Pflegebedürftigkeit (Höherstufung innerhalb der Pflegestufen) ein, kann erneut eine erforderliche Maßnahme der Wohnraumanpassung durch die Pflegekasse bis maximal 4000 € bezuschusst werden. Auch der Umzug in eine geeignete Wohnung kann mit dieser Leistung bezuschusst werden.

Wichtig: Erst nach Bewilligung der Leistung mit der Baumaßnahme beginnen, im Nachhinein erfolgt keine Kostenübernahme.



WERRA-MEISSNER-KREIS

Seniorenbüro



Pflegestützpunkt

Werra-Meißner

Öffentliche Mittel

Zur Finanzierung von Maßnahmen der Wohnraumanpassung können Förderprogramme im Wohnungsbau genutzt werden.

Unter www.foerderdatenbank.de erhalten Sie weitere Informationen zu Fördermöglichkeiten, insbesondere im Rahmen des altersgerechten Umbaus bzw. energieeffizienter Sanierung.

Weiterhin unterstützt das Förderprogramm des Landes Hessen zur „Beseitigung baulicher Hindernisse für Menschen mit Behinderung“ Wohnungsanpassungsmaßnahmen in privat genutztem Wohneigentum den Abbau von Barrieren. Dazu zählen z. B. die Verbesserung der Bewegungsfreiheit in der Wohnung oder von Toiletten und Bädern, aber auch die Beseitigung von Stufen bzw. den Einbau geeigneter Aufzüge. Förderfähig mit einem Zuschuss sind Maßnahmekosten ab 1000 €

Weitere Informationen erhalten Sie beim Werra-Meißner-Kreis

Fachbereich 7 Bauen und Umwelt

FD 7.1 Bauverwaltung

Frau Bason, Zimmer 129, Honer Straße 49, 37269 Eschwege

Tel. 05651 302-2712, Fax 05651 302-2799, Email petra.bason@werra-meissner-kreis.de

Träger der Sozialhilfe

Nach dem Prinzip der Nachrangigkeit (das heißt, kein anderer Kostenträger ist zuständig) kann der Sozialhilfeträger die Beschaffung und Erhaltung von Wohnraum für behinderte und ältere Personen finanziell unterstützen. Leistungen durch den Sozialhilfeträger sind immer einkommens- und vermögensabhängig.

Seniorenbüro/ Pflegestützpunkt Werra-Meißner

Schlossplatz 1, 37269 Eschwege

05651 302-1433, -1434, -1435 oder-1436

seniorenbuero@werra-meissner-kreis.de, pflegestuetzpunkt@werra-meissner-kreis.de

Stand: Juli 2012